

# INDUSTRIE-EMISSIONEN

Vorschlag COM(2022) 156 vom 5. April 2022 für eine **Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

cepAnalyse Nr. 18/2022

**KURZFASSUNG** [[zur Langfassung](#)]

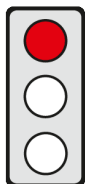
## Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Der Schadstoffausstoß in Luft, Wasser und Böden durch Industrieanlagen und Nutztierhaltungsbetriebe soll umfassend durch die „beste verfügbare Technik“ (BVT) reduziert werden, ohne bestimmte Techniken vorzuschreiben. Hierzu werden auf EU-Ebene für Anlagentypen Emissionswerte bestimmt, die durch BVT-Einsatz erreicht werden können. Auf dieser Basis legen die nationalen Behörden in Anlagegenehmigungen konkrete Emissionsgrenzwerte fest.

**Ziel:** Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

**Betroffene:** Große Industrieanlagen – z.B. Energiewirtschaft, chemische Industrie – sowie Nutztierhaltungsbetriebe für Geflügel, Schweine und Rinder.

### Kurzbewertung

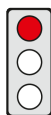


#### Contra

- ▶ Die Pflicht zur Einhaltung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte führt zu einer Emissionsreduktion ohne Rücksicht auf Kosteneffizienz und lässt den nationalen Behörden oft keinen Spielraum, die Vielfalt an Anlagen und Technologien in der EU angemessen zu berücksichtigen.
- ▶ Vorgaben für den Ressourcenverbrauch sowie die Verwendung recycelter Materialien haben nur begrenzten Einfluss auf die Senkung des Schadstoffausstoßes und können Genehmigungsverfahren zusätzlich verlängern.
- ▶ Die Ermächtigung der Kommission, den Geltungsbereich durch delegierte Rechtsakte auszuweiten, ist EU-rechtswidrig. Diese wesentliche Frage muss in der Richtlinie selbst geregelt werden.

### Geltungsbereich und Genehmigungen [Langfassung A.1.2.1, A.2.2, C.1.1 und C.2.4]

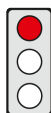
**Kommissionsvorschlag:** Der Geltungsbereich wird u.a. auf die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien und die Rinderhaltung ausgeweitet. Zudem werden die Schwellenwerte für die Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen gesenkt. Darüber hinaus wird die Kommission ermächtigt, durch delegierte Rechtsakte weitere Industrie- und Agrartätigkeiten in den Geltungsbereich aufzunehmen und Schwellenwerte zu verschärfen.



**cep-Bewertung:** Eine Ausweitung des Geltungsbereichs birgt die Gefahr, Genehmigungsverfahren und damit die industrielle Transformation sowie die Verwirklichung der mit der IE-Richtlinie verfolgten Ziele des Umwelt-, Gesundheits- und Klimaschutzes zu verzögern. Die Ermächtigung der Kommission, den Geltungsbereich durch delegierte Rechtsakte auszuweiten, ist EU-rechtswidrig. Denn diese wesentliche Frage müssen das Europäische Parlament und der Rat als EU-Gesetzgeber selbst in der IE-Richtlinie regeln [Art. 290 AEUV].

### Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte I [Langfassung A.2.3 und C.1.2]

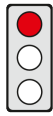
**Kommissionsvorschlag:** Nationale Behörden müssen in den Genehmigungen in der Regel die „strengstmöglichen“ Emissionsgrenzwerte festlegen. Dies sind die niedrigsten Emissionswerte, die durch BVT-Einsatz erreicht werden können. Abweichungen können ausnahmsweise auf Basis einer Begründung des Anlagenbetreibers genehmigt werden.



**cep-Bewertung:** Die Pflicht zur Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte führt zu einer Emissionsreduktion ohne Rücksicht auf Kosteneffizienz. Zudem können die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte oft nur unter Einsatz bestimmter Techniken erreicht werden. Dadurch wird den nationalen Behörden die Möglichkeit genommen, in ihren Genehmigungsentscheidungen die Vielfalt der Anlagen und Technologien in der EU, die die Spanne von Emissionswerten in den BVT-Schlussfolgerungen widerspiegeln soll, zu berücksichtigen.

## Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte II [Langfassung A.2.3 und C.2.3]

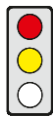
**Kommissionsvorschlag:** Nationale Behörden müssen in den Genehmigungen in der Regel die „strengstmöglichen“ Emissionsgrenzwerte festlegen. Daraus lässt sich eine entsprechende Pflicht der Mitgliedstaaten ableiten, auch bei der Festlegung „allgemeiner bindender Vorschriften“ [Art. 6] die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzulegen.



**cep-Bewertung:** Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, auch bei „allgemeinen bindenden Vorschriften“ die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzulegen, würde ihren Ermessensspielraum faktisch auf Null begrenzen. Diese Begrenzung der Entscheidungsrechte der Mitgliedstaaten in Kombination mit dem Verwaltungs- und Kostenaufwand ist unverhältnismäßig und folglich EU-rechtswidrig [Art. 5 Abs. 4 AEUV].

## Umweltleistungsgrenzwerte [Langfassung A.2.4 und C.1.3]

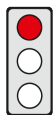
**Kommissionsvorschlag:** Die nationale Behörde legt in der Anlagene Genehmigung auch verbindliche „Umweltleistungsgrenzwerte“ fest. Diese sollen die Ressourcen- und Energieeffizienz sowie die Kreislaufwirtschaft fördern, indem sie den Verbrauch von Rohstoffen, Wasser und Energie senken und die Verwendung recycelter Materialien steigern.



**cep-Bewertung:** Vorgaben für den Ressourcenverbrauch sowie die Verwendung recycelter Materialien haben nur begrenzten Einfluss auf die Senkung des Schadstoffausstoßes. Nicht jeder Ressourcenverbrauch hat per se negative Effekte auf Umwelt und Gesundheit. Anstatt ordnungsrechtliche Vorgaben für einzelne Anlagen verbindlich festzulegen, sollten marktbasierende Anreize – z.B. in Form einer Bepreisung des Ressourcenverbrauchs – das Genehmigungsverfahren verschlanken.

## Transformationsplan [Langfassung A.2.6 und C.1.5]

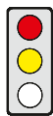
**Kommissionsvorschlag:** Für bestimmte Anlagen – z.B. Energiewirtschaft, chemische Industrie – muss ab 2030 ein Transformationsplan erstellt werden. Dieser beinhaltet Maßnahmen, um bis 2050 zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft „beizutragen“. Der Transformationsplan muss im Internet veröffentlicht werden.



**cep-Bewertung:** Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transformationsplans im Internet birgt das Risiko einer verpflichtenden Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Andere Wirtschaftsakteure wie Konkurrenzunternehmen und Rohstoffhändler könnten diese Informationen für wettbewerbsverzerrende Marktmanipulationen ausnutzen. Folglich sollten allenfalls nicht vertrauliche Informationen veröffentlicht werden müssen.

## Energieeffizienz [Langfassung A.2.8 und C.1.6]

**Kommissionsvorschlag:** Statt wie bisher freiwillig, sollen künftig die Mitgliedstaaten für Anlagen, die sowohl unter die IE-Richtlinie als auch das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) fallen, Anforderungen an die Energieeffizienz festlegen müssen. Dies ermöglicht auch Vorgaben für die CO<sub>2</sub>-Reduktion der Anlagen.



**cep-Bewertung:** Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bestimmter Industrieanlagen wird bereits über das EU-EHS reguliert. Eine Doppelregulierung kann sowohl die Effizienz der Maßnahmen verringern als auch die administrative Belastung der Unternehmen erhöhen. Da die gleichzeitige Senkung von Schadstoffen und des Energieverbrauchs komplex bis unmöglich sein kann, sollte auf eine Doppelregulierung verzichtet werden, wenn diese Anlagen bereits verpflichtet sind, ein Energieaudit und ein Energiemanagementsystem durchzuführen.